

SLOWAKEI:

**Gesetz über erneuerbare Energie endlich verabschiedet.
Novelle zum Abfallgesetz, Umweltverträglichkeitsgesetz. Katastergesetz und
Vergabegesetz**

Am 1.9.2009 tritt das langersehnte Gesetz über die **Förderung erneuerbarer Energie** in Kraft, das endlich die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für diesen Bereich der Energieerzeugung bringen soll.

Novellen gab es weiters zum **Abfallgesetz, Wassergesetz, UVP-Gesetz, Katastergesetz, Energiegesetz** und insbesondere auch zum Vergabegesetz, in dem wieder einmal die Frist für Rechtsmittel gekürzt wurde.

**FÖRDERUNG
ERNEUERBARER
ENERGIE**

INKRAFTTRETEN

Das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energie tritt grundsätzlich am 1.9.2009 in Kraft, die Förderbestimmungen jedoch erst am 1.1.2010.

**FÖRDERUNGSMÖG-
LICHKEITEN**

Die Gesetz sieht folgende Arten der **Förderung** von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Biogas vor:

- **Bevorzugter Anschluss** an das regionale Distributionsnetz,
- Bevorzugter Zugang in das System der Stromübertragung, Stromdistribution und Stromlieferung,
- Stromabnahme für **15 Jahre**,
- Zuzahlungen für **15 Jahre**.

SONSTIGE REGELUNGEN

In dem Gesetz werden weiters geregelt:

- Pflichten und Rechte der einzelnen Beteiligten,
- Gründe, für die **Verweigerung** des **Anschlusses** der Anlage an das Netzwerk,
- Herkunftszertifikate für **Grünstrom** und Biomethan,

EINSPEISETARIFE

Mit Beschluss des Regulierungsamts URSO Nr. 2/2009 wurden die **Einspeisetarife für 2010** neu festgelegt. Die detaillierten Tarife finden sich in unserem **NH Alternativenergiereport** (Stand Juli 2009).

ENERGIEGESETZ

Die Novelle vereinfacht die Vorgangsweise des Lizenzinhabers bei der Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit auf fremden Grund, indem die vorherige Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zum Betreten des Grundstücks nicht mehr notwendig ist. Gleichzeitig

werden die Pflichten des Lizenzinhabers für Dienstbarkeiten geklärt. Der Liegenschaftseigentümer hat für die Begründung der Dienstbarkeit einen Anspruch auf eine einmalige Ausgleichszahlung, deren Höhe durch Einigung bestimmt wird. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Höhe durch Gutachten bestimmt. Die Novelle tritt am 1.9.2009 in Kraft.

ABFALLGESETZ

Die ab **1.9.2009 wirksame Novelle** setzt insbesondere die **Batterien-** und **Akkumulatorenverordnung** um und regelt die Behandlung von **Elektroschrott** neu. Im Bereich der **Abfallverbringung** wird die Vorgangsweise näher geregelt und den Zollbehörden die Zuständigkeit für die Kontrolle der illegalen Verbringungen übertragen. Per 1.1.2010 **abgeschafft** wird die **Befreiung** von der Zahlungspflicht der **Recyclingfondsbeiträge** im Falle der Sammlung, Verwertung und Recycling von Verpackungen und Rohstoffen.

WASSERGESETZ

Die Novelle behandelt insbesondere die Art der Feststellung und **Bewertung des Zustands**, der Menge, des Regimes und der Qualität von Oberflächen- und Grundgewässer und mit der Erreichung der Umweltziele, durch welche der gute Zustand der Gewässer erreicht werden soll. Die Ziele müssen spätestens bis 22.12.2015 erreicht werden. Da der Präsident jedoch die Unterschrift verweigert hat, ist das Inkrafttreten der Novelle derzeit ungewiss. Der Präsident schlägt vor, das Gesetz soll nach einer erneuten Behandlung im Parlament am 1.11.2009 in Kraft treten.

UVP-G

Mit der ab 1.9.2009 wirksamen Novelle zum UVP-G Nr. 24/2006 wurden die starren Prozentsätze bei Änderungen bestehender Projekte abgeschafft und festgestellt, dass bei Erreichen der im Anhang 8 festgelegten Schwellenwerte oder im Falle der möglichen Beeinträchtigung eines Schutzgebiets die zuständige Behörde per Bescheid entscheidet, ob die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

KATASTERGESETZ

Das Katastergesetz wurde zusammen mit der Notariatsordnung und dem Rechtsanwaltsgesetz mit dem Zweck der Verringerung der Zahl der Betrügereien bei Liegenschaftstransaktionen geändert. Gemäß der Neuregelung wird das Katasteramt ab den 1.9.2009 bei Liegenschafts Kaufverträgen, die in Form einer notariellen Niederschrift abgeschlossen worden sind bzw. von einem Rechtsanwalt autorisiert worden sind, nur noch prüfen, ob der Vertrag im Einklang mit den Katasterunterlagen ist und die prozessualen Bedingungen erfüllt sind. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Gültigkeit des Vertrages übernimmt der Notar oder Rechtsanwalt. In diesen Fällen entscheidet das Katasteramt binnen 20 Tagen. Der Katasterantrag kann in der Zukunft auch elektronisch eingebracht werden.

NEWSLETTER

Juli 2009 Seite 3

VERGABEGESETZ

Die Novelle verkürzt die einjährige Frist für die Einbringung der Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Konzessionsvertrages und der Nachträge auf 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann der Konzessionsvertrag nicht mehr angefochten werden. Die Novelle ist seit **16.7.2009** wirksam. Im Falle von Konzessionsverträgen, die in der Zeit zwischen 16.7.2008 und 16.7.2009 abgeschlossen wurden, kann die Ungültigkeit des Vertrags nur mittels einer Klage, die spätestens am 17.8.2009 bei Gericht einlangen muss, geltend gemacht werden.

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES

<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
<p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>